

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Emsen - Langenrehm

21224 Rosengarten Emsen

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Emsen – Langenrehm“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Emsen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Emsen Langenrehm dienen. Durch den Zusammenschluss von Einwohnern aus Emsen und Langenrehm sowie Freunden und Förderern der Freiwilligen Feuerwehr und durch Vorträge und Veranstaltungen sollen das Verständnis für die Aufgaben und den Nutzen der Freiwilligen Feuerwehr Emsen Langenrehm in der Einwohnerschaft erhalten und vertieft werden und Mittel für ihre Unterbringung, Ausbildung, Ausrüstung, Jugendabteilung sowie zur Erfüllung ihrer Aufgaben beschafft werden. Der Verein dient damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auch Behörden und juristische Personen können als Mitglied aufgenommen werden.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Behörden und juristische Personen erlöscht die Mitgliedschaft automatisch durch deren Auflösung. Der zum Ende jedes Kalenderjahres mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und sie auch bis zum Ablauf des auf die Mahnung folgenden Monats nicht bezahlt hat. Sonst kann der Ausschluss nur auf Antrag des Vorstands durch einen mit Mehrheit von drei Vierteln gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge und Spenden werden nicht zurückgezahlt. Bei Behörden und juristische Personen erlischt die Mitgliedschaft automatisch durch Auflösung.

§ 5 Beiträge und sonstige Mittel (Vereinsfinanzierung)

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Stiftungen jeglicher Art und durch Veranstaltungen. Die Höhe des Mindestjahresbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so ist für jedes angefangene Kalenderjahr der anteilige Mindestjahresbeitrag zu zahlen. Jedes Mitglied kann für sich einen höheren Beitrag festsetzen, der dann bis zum Ende des Kalenderjahres gilt bis das Mitglied diesen wiederruft. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Mitteln irgendwelche Vorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 7 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit erhält der erste Vorsitzende eine zweite Stimme und kann so den Ausschlag geben. Ist der erste Vorsitzende nicht anwesend, erhält der zweite Vorsitzende die zweite Stimme für den Ausschlag der Entscheidung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, doch müssen alle Mitglieder mindestens am Tag vorher geladen sein und unter den Anwesenden muss der erste oder der zweite Vorsitzende zugegen sein.

Zum Vorstand gehören:

- der erste Vorsitzende,
- der zweite Vorsitzende, der gleichzeitig Schriftführer ist
- der Schatzmeister,
- sollte der amtierende Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Emsen keines der vorstehenden Vorstandsämter bekleiden so gehört er dem Vorstand kraft seines Amtes an,
- sollte der amtierende stellvertretende Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Emsen keines der vorstehenden Vorstandsämter bekleiden so gehört er dem Vorstand kraft seines Amtes an,
- und bis zu sechs Beisitzer.

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, von denen jeder einzeln zeichnungsberechtigt ist. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und die gewählten Beisitzer werden bis zum Ende der ersten drei Jahre nach ihrer Wahl stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt. Die Anzahl der stimmberechtigten Beisitzer, jedoch maximal sechs, beschließt der Vorstand. Wiederwahl oder vorherige Abwahl der Vorstandsmitglieder sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wiederwahl ihrer Nachfolger im Amt. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes behält sich der Vorstand das Recht vor, den freigewordenen Vorstandssitz kommissarisch bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, durch ein Mitglied des Fördervereins zu besetzen.

§ 8 Doppelfunktionen

Die Bekleidung von Doppel- oder mehreren Vorstandsfunktionen ist nicht möglich.

§9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand muss in den ersten acht Monaten jedes Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung einberufen, die den Mindestjahresbeitrag festsetzt und über die Entlastung des Vorstandes beschließt. Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder verlangt. Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsehen. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden oder, sofern beide nicht anwesend sind, vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.

§10 Beurkundung der Beschlüsse, Rechnungsprüfung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und aller Versammlungen des Vorstands sind in das Sitzungsbuch einzutragen und zum Zwecke ihrer Beurkundung von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die erste Mitgliederversammlung jedes Kalenderjahres wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung für dieses Kalenderjahr zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht zum Vorstand gehören.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat durch briefliche Einladung einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rosengarten oder deren Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, es zu Gunsten des freiwilligen Feuerwehrwesens zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden undurchführbar sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht beeinflusst werden. Das gilt auch, wenn sich eine unbeabsichtigte Lücke in dieser Satzung herausstellen sollte. Die unwirksame oder undurchführbare Regelung oder die Regelungslücke soll durch eine angemessene Regelung ersetzt werden, die, soweit dies rechtlich möglich ist, in etwa dem entspricht, was die Mitglieder eigentlich wollen oder nach Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss der Satzung an den Punkt gedacht hätten.

Datum der Errichtung dieser Satzung ist der 04.10.2004

ENDE